



Beitragsreglement

Dieses Reglement enthält ergänzende Bestimmungen zum allgemeinen Teil der Statuten und bildet einen integrierenden Bestandteil der Statuten. Bei Unklarheiten von Formulierungen zwischen dem Beitragsreglement und dem allgemeinen Teil der Statuten gehen die Bestimmungen des allgemeinen Teils vor.

Ein Beitragsjahr entspricht dem Vereinsjahr. Es besteht aus 12 Kalendermonaten und startet jeweils am 1. Juli des Kalenderjahres und endet mit dem 30. Juni des darauffolgenden Kalenderjahres.

Mitgliederbeiträge (Jahresbeiträge)

Aktive Damen und Herren, Senioren, Veteranen, Veteranen II/7er.....	220.00
Junioren / Juniorinnen A, B, C.....	170.00
Junioren / Juniorinnen D, E, F, G.....	120.00
Passivmitglieder.....	20.00

Gebühren¹

Nebst den ordentlichen Mitgliederbeiträgen werden folgende Gebühren erhoben:

Eintrittsgebühr (einmalig pro aktiver Spieler).....	30.00
Übertrittgebühr (einmalig pro aktiver Spieler).....	40.00
Trikotreinigungsbeitrag (jährlich pro aktiver Spieler).....	60.00
Mahngebühr für Jahresbeitrag und Gebühren (pro schriftliche Mahnung).....	20.00
Unentschuldigte Absenz von Stimmberechtigten an Generalversammlung.....	30.00
Unentschuldigte Absenz an vereinsinternen Anlass.....	50.00

Die durch den Fussballverband (SFV, FVNWS) auferlegten Bussen für Verwarnungen, Platzverweise etc. sind durch die betroffenen Spieler bzw. Trainer selbst zu begleichen.

¹ Kompetenz für die Festlegung liegt beim Vorstand. Die Eintritts- und Übertrittgebühr wird grundsätzlich für die Deckung der externen Gebühren (SFV, FVNWS) erhoben und richtet sich daher nach der Gebührenordnung der Verbände.

Zahlungstermin

Die Jahresbeiträge einschliesslich Gebühren sind jeweils spätestens am 30. September zu bezahlen. Die Aufforderung zur Einzahlung erfolgt durch den Kassier.

Bei Zahlungsver säumnis erfolgt eine einmalige schriftliche Mahnung durch den Kassier an den Spieler und zur Kenntnisnahme an den Trainer.

Aktive Spieler, die den vollständigen Jahresbeitrag bis zum 15. Oktober nicht einbezahlt haben, sind ab diesem Datum solange von offiziellen Spielen – das sind durch den Verband angesetzte Cup-, Meisterschafts- und Trainingsspiele – ausgeschlossen, bis der Zahlungseingang durch ein Mitglied des Vorstands bestätigt wird. Der Kassier teilt die betroffenen Spielernamen dem Spiko-Präsidenten mit, welcher die Durchführung der Disziplinar massnahme sicherstellt.

Eintritt

In den SFV neu eintretende Mitglieder (Aktive) bezahlen den vollen Jahresbeitrag. Bei Eintritt mit Beginn der Rückrunde (nach dem Stichtag 31. Dezember) wird je 50 % Ermässigung auf den Mitglieder- und Trikotreinigungsbeiträgen gewährt. Als Eintrittsdatum gilt das Ausstellungsdatum des Spielerpasses, frühestens jedoch das Datum des Zahlungseingangs der fälligen Beiträge und Gebühren.

Der Spieler erhält das gelbe Anmeldeformular sowie den Einzahlungsschein zur Bezahlung des Mitgliederbeitrags plus Anmeldegebühr. Zusätzlich ist durch den eintretenden Spieler ein Passfoto, eine Kopie eines amtlichen Ausweises (ID-Karte oder Pass) sowie bei Ausländern eine Kopie der Niederlassungsbewilligung (B oder C) beizubringen. Das vollständig ausgefüllte Anmeldeformular und den Zahlungsbeleg übergibt der Spieler dem Trainer. Der Trainer prüft die Vollständigkeit der Unterlagen (bei Minderjährigen müssen auch die Eltern unterschreiben). Die vollständigen Unterlagen übergibt der Trainer anschliessend dem Ressortleiter oder dem Spiko-Präsident zur weiteren Bearbeitung.

Für Passivmitglieder gilt als Eintrittsdatum das Datum der Generalversammlung, an welcher die Aufnahme bestätigt wird.

Austritt

Eine Mitteilung an den SFV zur Spielerfreigabe erfolgt nur, wenn der austretende Spieler keine offenen Rechnungen gegenüber dem FC Lausen 72 mehr hat.

Übertritte

Übertritte in eine andere Mitgliederkategorie sind nur auf Ende einer Saison möglich. Bei Junioren ergibt sich der Übertritt ohne weiteres mit dem Erreichen der Altersgrenze. Alle übrigen Mutationen sind dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde an der Generalversammlung vom 20. September 2013 genehmigt und tritt ab dem 1. Juli 2013 in Kraft.

Präsident

Vizepräsident